

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
SPIEGEL TV GmbH und der SPIEGEL TV Geschichte und Wissen GmbH & Co. KG**

Aktenzeichen: KEK 843

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der SPIEGEL TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jesper Doub und Dirk Pommer, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg,

und

der SPIEGEL TV Geschichte und Wissen GmbH & Co. KG, vertreten durch die SPIEGEL TV Geschichte und Wissen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Patrick Hörl und Michael Kloft, Grünwalder Weg 28 d, 82041 Oberhaching,

- Veranstalterinnen -

wegen

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 12.08.2015 in der Sitzung am 13.10.2015 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Becker, Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Sagurna und Wagner entschieden:

Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) mit Schreiben vom 12.08.2015 und 01.10.2015 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der SPIEGEL TV GmbH und der SPIEGEL TV Geschichte und Wissen GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

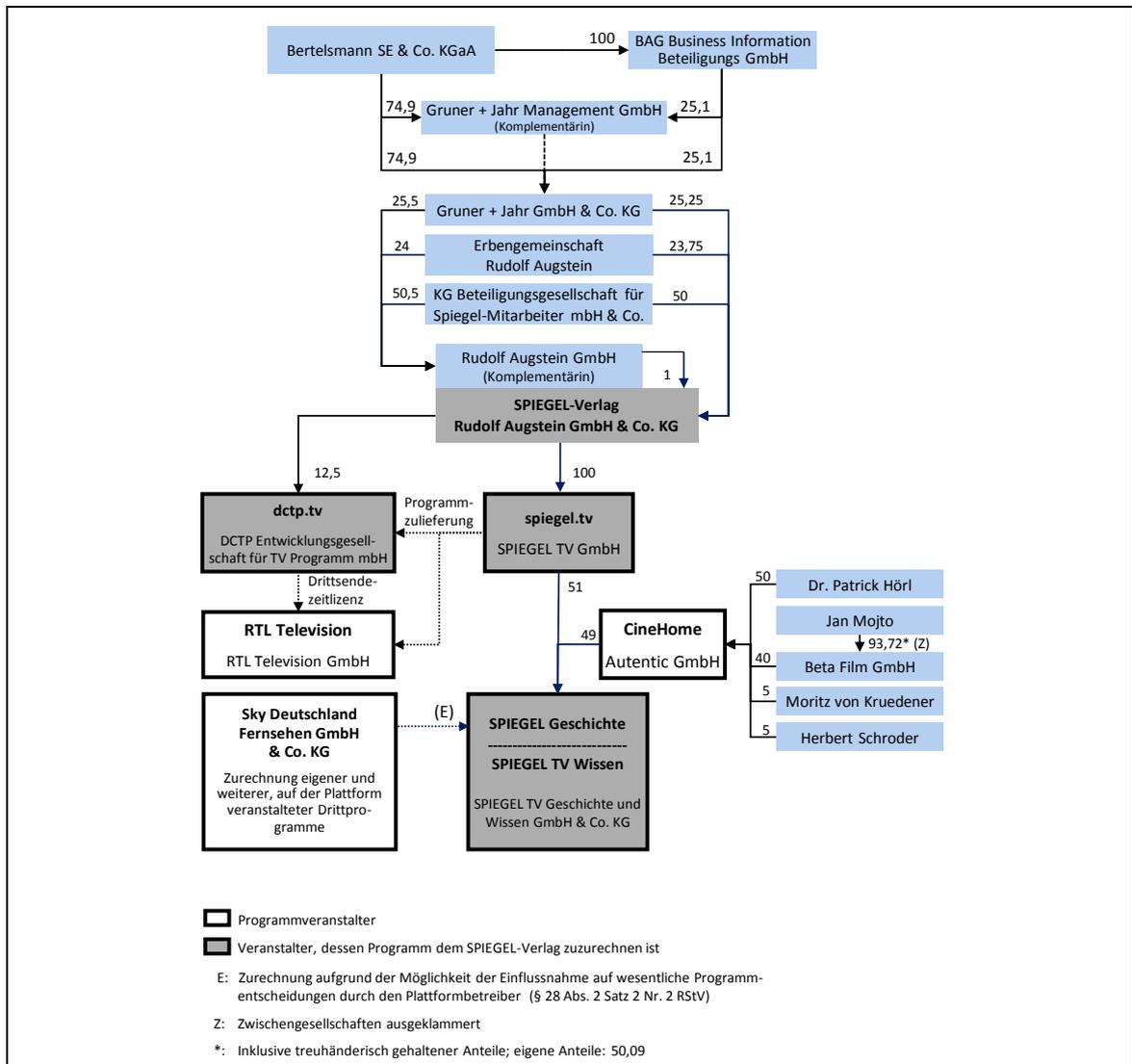
1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die SPIEGEL TV GmbH hat mit Schreiben vom 16.07.2015 bei der MA HSH eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Mit Schreiben vom 07.09.2015 hat die von der angezeigten Veränderung ebenfalls betroffene SPIEGEL TV Geschichte und Wissen GmbH & Co. KG erklärt, dass sich die vorgenannte Anzeige auch auf sie erstreckt. Die MA HSH hat der KEK die Anzeigen mit Schreiben vom 12.08.2015 und 01.10.2015 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Die angezeigte Beteiligungsveränderung betrifft die mittelbar vollständige Übernahme des Gruner + Jahr-Verlags durch die Bertelsmann SE & Co. KGaA („Bertelsmann“). Die zuletzt von der Constanze Verlag GmbH, Rechtsnachfolgerin der Constanze Verlag GmbH & Co. KG, gehaltenen Anteile in Höhe von 25,1 % an der Gruner + Jahr AG & Co. KG (nunmehr: Gruner + Jahr GmbH & Co. KG) und ihrer Komplementärin, der Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG (nunmehr: Gruner + Jahr Management GmbH) wurden mit Wirkung zum 01.11.2014 von der BAG Business Information Beteiligungs GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft von Bertelsmann, übernommen.

Die Gruner + Jahr GmbH & Co. KG hält 25,25 % der Kommanditanteile der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG („SPIEGEL-Verlag“).

Nach der angezeigten Beteiligungsveränderung besteht bei den Veranstalterinnen somit folgende Gesellschafterstruktur:



2 Veranstalterinnen und Beteiligte

2.1 Die **SPIEGEL TV GmbH** veranstaltet das Web-TV-Spartenprogramm **spiegel.tv** mit Schwerpunkt auf Reportagen und Dokumentationen. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des SPIEGEL-Verlags. Die SPIEGEL TV GmbH ist in Höhe von 51 % an der **SPIEGEL TV Geschichte und Wissen GmbH & Co. KG** beteiligt, der Veranstalterin der Bezahlprogramme SPIEGEL Geschichte und SPIEGEL TV Wissen. Die restlichen Anteile in Höhe von 49 % werden von der Autentic GmbH gehalten, die das Spartenprogramm CineHome veranstaltet. Bezüglich dieser haben sich seit dem zuletzt genehmigten Stand keine Beteiligungsveränderungen ergeben (vgl. zuletzt Be-

schluss der KEK vom 20.09.2011 i. S. SPIEGEL TV Wissen / SPIEGEL TV Geschichte GmbH & Co. KG, Az.: KEK 674).

Die SPIEGEL TV GmbH hält ferner Beteiligungen im Bereich der Fernsehproduktion, u. a. an der SPIEGEL TV Produktion GmbH, der SPIEGEL TV Media GmbH, der SPIEGEL TV Infotainment GmbH, der Aspekt Telefilm-Produktion GmbH und der Story House Productions GmbH. Ko- und Auftragsproduktionen werden dabei nach eigenen Angaben für ARD, Arte, Discovery Channel, National Geographic, VOX und das ZDF gefertigt. An der DCTP, die das frei empfangbare Fernsehvollprogramm dctp.tv mit inhaltlichem Schwerpunkt in den Bereichen Dokumentation und Information veranstaltet, hält der SPIEGEL-Verlag 12,5 % der Geschäftsanteile und liefert über die SPIEGEL TV GmbH zudem Programminhalte zu. Darüber hinaus liefert die SPIEGEL TV GmbH Programminhalte für die von der DCTP veranstalteten Drittsendezeiten. Gegenwärtig wird in diesem Rahmen das Format Spiegel TV Magazin im Programm RTL Television ausgestrahlt. Im Programm SAT.1 werden in Folge gerichtlicher Auseinandersetzungen hinsichtlich der jüngsten Vergabe von Drittsendezeiten aufgrund von Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.07.2014 (Az.: 2 B 10323/14) und 08.08.2014 (Az.: 2B 1033327/14) sowie Urteilen des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 21.04.2015 (Az.: 5 K 752/13.NW, 5 K 695/13.NW und 5 K 749/13.N) gegenwärtig keine Drittsendezeiten nach § 31 RStV veranstaltet; weiterhin verbreitet wird hingegen vorerst „freiwillig auf zivilrechtlicher Basis“ unter anderem das Format Spiegel TV Reportage, allerdings auf einem anderen als dem in der angefochtenen Lizenz vorgesehenen Sendeplatz.

2.2 Im **SPIEGEL-Verlag** erscheint zudem unter anderem das Nachrichtenmagazin Der SPIEGEL. Im Onlinebereich ist der SPIEGEL-Verlag vor allem mit seinem Angebot SPIEGEL ONLINE aktiv, einer der reichweitenstärksten Nachrichten-Websites. Am SPIEGEL-Verlag sind die KG Beteiligungsgesellschaft für SPIEGEL-Mitarbeiter mbH & Co. („Mitarbeiter KG“) zu 50 %, die Erben-gemeinschaft Rudolf Augstein mit 23,75 % und die Gruner + Jahr GmbH & Co. KG („Gruner + Jahr KG“) mit 25,25 % beteiligt. Ein 1 %iger Anteil wird von der Rudolf Augstein GmbH, der geschäftsführenden Komplementärin des SPIEGEL-Verlags, gehalten. An dieser sind die Mitarbeiter KG mit 50,5 %, die Erben-gemeinschaft Rudolf Augstein mit 24 % und die Gruner + Jahr KG mit 25,5 % beteiligt. Zu den gesellschaftsvertraglichen Regelungen beim SPIEGEL-Verlag und der Rudolf Augstein GmbH siehe Beschluss der KEK i. S. Sendezeiten für unabhängige Dritte im Programm der RTL Television GmbH, Az.: KEK 159-2, II 4.1.1.1.1.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterinnen liegt vor. Der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Die angezeigte Beteiligungsveränderung wurde bereits vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Den Veranstalterinnen werden die jeweils von ihnen veranstalteten Programme gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet. Dem SPIEGEL-Verlag werden die Programme spiegel.tv gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV sowie SPIEGEL TV Wissen und SPIEGEL Geschichte gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 20.09.2011 i. S. SPIEGEL TV Wissen, Az.: KEK 674, III 2.1). Dem SPIEGEL-Verlag wird zudem das Programm dctp.tv aufgrund eines sich im Wesentlichen aus den Regelungen des DCTP-Gesellschaftsvertrags ergebenden „vergleichbaren Einflusses“ gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 14.09.2010 i. S. DCTP, Az.: KEK 628, III 2.2). Im Konzernverbund mit dem SPIEGEL-Verlag werden darüber hinaus die Programme spiegel.tv, SPIEGEL TV Wissen und SPIEGEL Geschichte wechselseitig den jeweiligen Veranstalterinnen zugerechnet; beiden wird zudem das Programm dctp.tv zugerechnet (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

2.2 Die angezeigte Beteiligungsveränderung wirkt sich bei Bertelsmann nicht auf die Programmzurechnung aus; insbesondere führt sie zu keiner zurechnungsrelevanten Veränderung im Ver-

hältnis zum SPIEGEL-Verlag (vgl. bezüglich des gleichen Sachverhalts bereits Beschlüsse der KEK vom 13.01.2015 i. S. Motor Presse TV, Az.: KEK 806, vom 08.09.2015 i. S. DCTP, Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei einem Veranstalter von Drittsendezeit, Az.: KEK 838 und vom 13.10.2015 i.S. DCTP, Az.: KEK 839). Die Fernsehbeiträge des SPIEGEL-Verlags sind der Gruner + Jahr KG und dem Bertelsmann-Konzern nicht zuzurechnen. Für eine Zurechnung auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG fehlt es an einer gemeinsamen Beherrschung des SPIEGEL-Verlags durch die Gruner + Jahr KG und die Mitarbeiter KG; auch sonstige Zurechnungstatbestände sind nicht erfüllt (vgl. Beschlüsse i. S. Sendezeiten für unabhängige Dritte im Programm RTL, Auswahl von DCTP, Az.: 700-2, II 2.1.3.6; Az.: KEK 461-2, II 2.1.2 und Az.: KEK 159-2, II 4.1.1; zudem Beschlüsse i. S. SPIEGEL TV digital, Az.: KEK 254, III 2.1.3, i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567, III 2.3, i. S. spiegel.tv, Az.: KEK 665, III 2.3, sowie i. S. SPIEGEL TV Wissen, Az.: KEK 674, III 2.2).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Die KEK legt bei der Ermittlung der Zuschaueranteile gemäß §§ 27, 34 RStV vor allem die von der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) gemessenen und veröffentlichten Zuschaueranteile zugrunde. In der Referenzperiode von Juli 2014 bis Juni 2015 erreichten die dabei einzeln ausgewiesenen Programme einen gemeinsamen Zuschaueranteil von 96,4 %. Der restliche Zuschaueranteil von 3,6 % bezieht sich auf eine Vielzahl von kleineren Programmen, auf Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle oder fremdsprachige Programme.

Für die Programme spiegel.tv, SPIEGEL TV Wissen, SPIEGEL Geschichte und dctp.tv liegen keine einzeln ausgewiesenen Zuschaueranteile aus der AGF/GfK-Fernsehforschung vor. Auf diese Programme kann folglich nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von in der Summe deutlich weniger als 3,6 % entfallen.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Müller-Terpitz Lübbert Bauer Becker Brautmeier Gounalakis

Hege Hornauer Mailänder Sagurna Wagner